

**06.03.26**

In

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung des Registerzensuserprobungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 59. Sitzung am 26. Februar 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Innenausschusses – Drucksache 21/4318 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Registerzensuserprobungsgesetzes****– Drucksache 21/3055 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 27.03.26

Erster Durchgang: Drs. 556/25

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
  - ,c) In Absatz 3 wird die Angabe „nach § 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Zusammenführung

Zur Erprobung von Verfahren zur Ermittlung der Arbeitsmarktbeteiligung der Bevölkerung dürfen die folgenden Daten für die Gesamtbevölkerung zusammengeführt und verarbeitet werden:

1. Daten zu den Merkmalen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4, 5 (Angabe des Jahres), 7 bis 10 und 21 für das Berichtsjahr 2023,
2. nach § 5 Absatz 1 geprüfte und bereinigte Daten zu den Merkmalen nach Nummer 1 für das Berichtsjahr 2023,
3. nach § 5 Absatz 2 aufbereitete Daten zu den Merkmalen nach Nummer 1 für das Berichtsjahr 2023 sowie
4. Daten zu den Merkmalen nach den §§ 8 und 9.

Die Zusammenführung nach Satz 1 darf mittels der Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke nach § 139b der Abgabenordnung erfolgen.“

- b) § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Erprobung von Verfahren zur Ermittlung des Bildungsstands der Bevölkerung dürfen die folgenden Daten für die Gesamtbevölkerung zusammengeführt und verarbeitet werden:

1. Daten zu den Merkmalen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 10 für die Berichtsjahre 2023 und 2024,
2. nach § 5 Absatz 1 geprüfte und bereinigte Daten zu den Merkmalen nach Nummer 1 für die Berichtsjahre 2023 und 2024,
3. nach § 5 Absatz 2 aufbereitete Daten zu den Merkmalen nach Nummer 1 für die Berichtsjahre 2023 und 2024 sowie
4. Daten zu den Merkmalen nach den §§ 12 und 13.“